



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg

# Globallehrdeputat Leitlinie

## der Evangelischen Hochschule Nürnberg

vom 15.07.2024

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
22/2024	01.10.2024	15.07.2024	1 - 7	ZV 05/06

Aufgrund von Art. 55 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum BayHIG (AVBayHIG) erlässt die Evangelische Hochschule Nürnberg (EVHN) im Einvernehmen mit dem Senat in Ergänzung zu §§ 1 bis 9 AVBayHIG folgende Leitlinie über die Lehrverpflichtung ihres wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.

## § 1

### Geltungsbereich

Lehrpersonen im Sinn dieser Leitlinie sind alle an der EVHN wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen, die im Rahmen ihres Dienst- oder Anstellungsverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder zur Lehre verpflichtet werden können.

## § 2

### Deputats-Budget

- (1) Die EVHN erhält vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zugewiesen, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget).
- (2) <sup>1</sup>Das Deputats-Budget errechnet sich aus
  1. zwölf Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der EVHN zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal (ohne die kapazitätsneutralen Professuren) und
  2. den der Regellehrverpflichtung entsprechenden Zahl von Lehrveranstaltungsstunden von Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung oder als kapazitätsneutral zugewiesen sind.

<sup>2</sup>Die Festsetzung des Deputats-Budgets erfolgt durch das StMWK auf Antrag des Präsidiums der EVHN. <sup>3</sup>Das Deputats-Budget nach Ziffer 1 ist auf maximal zehn Prozent der Lehrveranstaltungsstunden für Selbstverwaltungsaufgaben verwendbar; ansonsten ist es frei verwendbar. <sup>4</sup>Das Deputats-Budget nach Ziffer 2 ist nach der Zuweisung der kapazitätsneutralen Stellen zweckbestimmt verwendbar, z.B. zur Durchführung von Aufgaben der Forschung und Entwicklung nach Art. 3 Abs. 2 S. 2 BayHIG.

## § 3

### Lehrverpflichtung

- (1) <sup>1</sup>Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson wird im Rahmen des Dienstrechts festgesetzt. <sup>2</sup>Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. <sup>3</sup>Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. <sup>4</sup>Eine Lehrveranstaltungsstunde bildet dabei den Aufwand ab, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzvorlesung regelmäßig erfordert. <sup>5</sup>Eine Lehrveranstaltungsstunde entspricht bei Professuren drei Arbeitsstunden.
- (2) <sup>1</sup>Die Lehrpersonen haben folgende Regellehrverpflichtung:

1. Professorinnen und Professoren	18 Lehrveranstaltungsstunden
2. Nachwuchsprofessorinnen und -professoren	6 bis 9 Lehrveranstaltungsstunden

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| 3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben der vierten Qualifikationsebene | 19 Lehrveranstaltungsstunden |
| 4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben der dritten Qualifikationsebene | 23 Lehrveranstaltungsstunden |

<sup>2</sup>Die Lehrverpflichtung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt die Evangelische Landeskirche Bayern über die jeweiligen Arbeitsverträge. <sup>3</sup>Nehmen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer auf Grund vertraglicher Vereinbarung die Dienstaufgaben einer der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Lehrpersonen wahr, haben sie die für diese Lehrperson jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen.

- (3) <sup>1</sup>Die Festsetzung der Lehrverpflichtung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten innerhalb des durch die Vorschriften dieser Leitlinien nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AVBayHIG gesetzten Rahmens nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>2</sup>Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können für die Dauer eines Semesters Abweichungen von der Regellehrverpflichtung festgesetzt werden, die von der Lehrperson selbst ausgeglichen werden. <sup>3</sup>Dabei sind bezüglich der Übertragbarkeit Unterschreitungen höchstens bis zur Hälfte und Überschreitungen höchstens bis zum Doppelten der Regellehrverpflichtung zulässig. <sup>4</sup>Der Ausgleich der Unterschreitungen hat innerhalb der folgenden drei Studienjahre zu erfolgen. <sup>5</sup>Der Abbau von Lehrstunden ist in einer Höhe von maximal 50 Prozent der tatsächlichen Lehrverpflichtung pro Semester möglich. <sup>6</sup>Der Ausgleich von Über- und Unterschreitungen erfolgt in Abstimmung mit dem für den Bereich Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied und der Lehrperson. <sup>7</sup>Grundsätzlich sollte die Mindestlehrverpflichtung von sechs Lehrveranstaltungsstunden eingehalten werden. <sup>8</sup>Für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können Ausnahmen von Satz 7 vereinbart werden. <sup>9</sup>Überschreitungen, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, verfallen.
- (4) Die Lehre soll vorrangig und überwiegend durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angeboten und von diesen persönlich erbracht werden.
- (5) Bei der Festsetzung der individuellen Lehrverpflichtung, der Gewichtung und Anerkennung von Lehrformaten und der Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf das Lehrdeputat ist auf einen effizienten Umgang mit dem Personal und insbesondere darauf zu achten, dass bedarfsgerechte Kapazitäten bereitgestellt werden.
- (6) Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden nur mit Wirkung für die Zukunft gewährt und sind zu befristen.
- (7) <sup>1</sup>In der Vorlesungszeit sollen Lehrende ihr Lehrangebot bei einer individuellen Lehrverpflichtung von mindestens 16 Lehrveranstaltungsstunden in der Regel an mindestens vier Tagen in der Woche, bei einer individuellen Lehrverpflichtung unter 16 Lehrveranstaltungsstunden in der Regel an mindestens drei Tagen in der Woche erbringen. <sup>2</sup>Aufgaben wie die Betreuung der Studierenden, die Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die Übernahme von

Selbstverwaltungsaufgaben und der kollegiale Austausch erfordern zusätzlich zur Lehre eine nennenswerte Präsenz.

#### § 4

##### Arten und Anrechnung von Lehrveranstaltungen

- (1) <sup>1</sup>Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien sowie Praktika und seminaristischer Unterricht können voll angerechnet werden, sofern diese persönlich bei wöchentlichen Lehrveranstaltungen während des gesamten Vorlesungszeitraums und bei geblockten Veranstaltungen äquivalent mit dem Faktor 14 an Vorlesungsstunden gerechnet durchgeführt werden. <sup>2</sup>Pro Tag können maximal acht Lehrveranstaltungsstunden erbracht werden. <sup>3</sup>Ausnahmen bei Blockveranstaltungen sind möglich, sofern es der Charakter der Veranstaltung erfordert.
- (2) <sup>1</sup>Veranstaltungen, die keine ständige Betreuung der Studierenden erfordern, sind gemessen an der tatsächlich erforderlichen persönlichen Kontakt- und Betreuungszeit anteilig, insgesamt aber nur bis zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind digitale Lehrveranstaltungen nach Absatz 3.
- (3) <sup>1</sup>Digitale Lehrangebote sind als gleichwertig zu analog erbrachter Lehre anzusehen. <sup>2</sup>Die Art der Durchführung einer Lehrveranstaltung sowie die in der Lehrveranstaltung vorgesehenen Kontakt- und Selbstlernzeiten werden durch die Studiengangkonferenz vor Durchführung der Lehrveranstaltung im Modulhandbuch oder im Studienplan festgelegt. <sup>3</sup>Dabei werden i.d.R. Kontaktzeiten bis zum Maximum der in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Semesterwochenstunden abgerechnet. <sup>4</sup>Für die Erstellung digitaler Lehr- oder Prüfungsformate kann mit Genehmigung des für den Bereich Lehre zuständigen Präsidiumsmitglieds zusätzlich zur Anrechnung im Rahmen der Durchführung der Lehre eine Anrechnung für die Erstellung digitaler Lehrformate erfolgen. <sup>5</sup>In Anlehnung an § 3 Abs. 5 sollten digitale und analoge Vermittlungsformen eine mittelfristig vergleichbare Kapazitätsbelastung wie Präsenzveranstaltungen zur Folge haben.
- (4) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, können bei Nachweis der didaktischen Notwendigkeit bei einer dauerhaften Anwesenheit der beteiligten Lehrpersonen ausnahmsweise voll für jede Lehrperson angerechnet werden. <sup>2</sup>Im Übrigen und sofern die beteiligten Lehrpersonen nicht dauerhaft anwesend sind, werden solche Lehrveranstaltungen entsprechend dem Maß der jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig, insgesamt aber nur einmal angerechnet. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft das für den Bereich Lehre zuständige Präsidiumsmitglied.
- (5) <sup>1</sup>An Partnerhochschulen im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel höchstens einem Semester können maximal in Höhe der individuellen Lehrverpflichtung angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrperson gewährt wird. <sup>2</sup>Im Regelfall sollen Dozentinnen und Dozenten der Partnerhochschule im Austausch Lehrveranstaltungen an der bayerischen Hochschule in entsprechendem Umfang übernehmen. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft das für den Bereich Internationales zuständige Präsidiumsmitglied.

- (6) Weiterbildungslehreveranstaltungen können auf das Deputat angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrpersonen erfolgt, die Kapazitätserfüllung im grundständigen Bereich vollständig gesichert ist und das Präsidium dies vorab genehmigt hat.
- (7) (Entfällt)
- (8) Exkursionen können, sofern sie nicht anderweitig im Rahmen einer Lehrveranstaltung bereits abgegolten sind, zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.
- (9) <sup>1</sup>Betreuungstätigkeiten für Bachelor- und Masterabschlussarbeiten können nur einmal je Studierenden bis zu einem Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden pro Semester angerechnet werden. <sup>2</sup>Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Abschlussarbeit höchstens mit folgendem Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden:

1.	Bachelorarbeit	0,20
2.	Masterarbeit	0,40

## § 5

### Ermäßigung der Lehrverpflichtung durch die Übernahme von Aufgaben der Selbstverwaltung

- (1) Für Selbstverwaltungsaufgaben, deren Übernahme wegen der damit verbundenen Belastung im Rahmen der individuellen Selbstverwaltungsaufgaben zusätzlich zu der Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist, steht der Hochschule nach § 2 Abs. 2 S. 3 ein Deputats-Budget von maximal zehn Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal zur Verfügung.
- (2) <sup>1</sup>Das Präsidium verteilt dieses Deputats-Budget unter Abzug von Entlastungsstunden für zentrale Aufgaben. <sup>2</sup>Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Studiengangsleitung die vollständige Erfüllung des Lehrangebots sicher.
- (3) Bei der Verteilung der Entlastungsstunden für Selbstverwaltungsaufgaben ist eine Arbeitsbelastung von ca. 40 Zeitstunden im Semester pro Lehrveranstaltungsstunde Entlastung als Richtwert anzusetzen.
- (4) Folgende Funktionen können durch Beschluss des Präsidiums wie folgt von der Lehrverpflichtung entlastet werden:
- |    |  |  |
|----|--|--|
| 1. | Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten               | bis zu 100 Prozent   |
| 2. | Studiendekaninnen und Studiendekane                  | bis zu 2 Lehrveranstaltungsstunden abhängig von der übernommenen Aufgabe               |
| 3. | Studiengangleitungen inklusive Studienfachberatungen | abhängig von der Studierendenzahl des Studiengangs bis zu 3 Lehrveranstaltungsstunden. |

- (5) <sup>1</sup>Die Förderung der Gleichstellung und die Übernahme von Verantwortung in der Selbstverwaltung durch Professorinnen ist bei der Verteilung der Entlastungsstunden für Selbstverwaltung angemessen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Entlastung von Funktionen der Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst wird außerhalb des Kontingents nach Absatz 1 gewährt.
- (6) Entlastungen der Regellehrverpflichtung nach § 6 AVBayHIG bei Schwerbehinderungen sind zu beantragen.

## § 6

### Ermäßigung der Lehrverpflichtung durch die Übernahme von weiteren Hochschulaufgaben insbesondere für Forschung und Entwicklung sowie Transfer

- (1) Für die Übernahme von weiteren Hochschulaufgaben außerhalb der Selbstverwaltung steht der Hochschule nach § 2 Abs. 2 ein Deputats-Budget von
1. mindestens zwei Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur freien Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal und
  2. den Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung als kapazitätsneutral zugewiesen sind,
- zur Verfügung.
- (2) Das Präsidium verteilt dieses Deputats-Budget auf das hauptberufliche Lehrpersonal unter Bezugnahme auf die erbrachten Leistungen mit einer jeweiligen Zweckbestimmung, die der Zuweisung durch das StMWK entspricht.
- (3) (Entfällt)
- (4) <sup>1</sup>Die für Aufgaben der Forschung und Entwicklung sowie des Transfers zugewiesenen Entlastungen auf hauptberufliches Lehrpersonal verwaltet das Präsidium in der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten. <sup>2</sup>Bei der Festlegung der Entlastungsstunden für Forschungsprofessuren sind vom Präsidium verabschiedete Richtlinien maßgeblich.
- (5) Bei den Entlastungen für Forschungs- und Entwicklungsleistungen sind Leistungen in Forschung und Transfer insbesondere in den Kategorien Publikationen, Einwerbung von Forschungsdrittmitteln und Durchführung der zugehörigen Forschungsprojekte, Betreuung von Promotionen oder Übernahme von Aufgaben in nationalen und internationalen Forschungsnetzwerken zu berücksichtigen.
- (6) <sup>1</sup>Für Betreuungstätigkeiten für Promotionen kann der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Dissertation an der Hochschule aus o.g. Deputats-Budget über einen Zeitraum von höchstens acht Semestern 0,5 Lehrveranstaltungsstunden Entlastung pro Semester gewährt werden. <sup>2</sup>Die Betreuung externer und kooperativer Promotionen ist dem tatsächlichen Betreuungsaufwand entsprechend anteilig anrechenbar, wobei höchstens 0,5 Lehrveranstaltungsstunden Entlastung

pro Semester über einen Zeitraum von höchstens acht Semestern angerechnet werden können.  
<sup>3</sup>Für Forschungsprofessorinnen und Forschungsprofessoren ist eine Anrechnung der Betreuung von Promovierenden auf ihre Lehrverpflichtung in der generellen Lehrentlastung von i.d.R. 50 Prozent der Regellehrverpflichtung bereits abgegolten.

## § 7

### Nachweis und Dokumentation

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschule hat sicherzustellen, dass in jedem Semester die sich nach den §§ 3 bis 7 AVBayHIG für die Hochschule ergebende Gesamtlehrverpflichtung über die festgesetzten Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen erbracht wird. <sup>2</sup>Jede Lehrperson muss die für sie festgesetzte individuelle Lehrverpflichtung pro Semester erfüllen und nachweisen. <sup>3</sup>Forschungsprofessuren müssen des Weiteren die erbrachten Leistungen in Forschung, Entwicklung und Transfer pro Semester nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Die Hochschule dokumentiert die Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung in geeigneter Form. <sup>2</sup>Aus der Dokumentation muss sich insbesondere ergeben, welche Lehrperson ihre konkrete Lehrverpflichtung jeweils wie erfüllt hat.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt die ordnungsgemäße Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung gegenüber dem StMWK jährlich bis zum 31. Dezember schriftlich für das zurückliegende Studienjahr, das heißt für das Wintersemester mit dem folgenden Sommersemester.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Einvernehmens des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 19. Juni 2024.

Diese Globallehrdeputat Leitlinie wurde am 15. Juni 2024 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juni 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 15. Juni 2024.

Nürnberg, 15. Juni 2024

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp  
-Präsident-